



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Versteigerung

In Verwahrung des städtischen Fundamtes befinden sich folgende öffentliche Fundsachen (§ 978 BGB) sowie Überführungsgegenstände und unanbringbare Sachen (§ 983 BGB), deren Eigentümer nicht festgestellt werden können:

Verschiedene Fahrräder (Herren-, Damen-, und Kinderfahrräder), 2 Autoreifen mit Felge, 1 Motorradhelm, Regenschirme, Handys, Geldbörsen, Handtaschen, Rucksäcke, verschiedener Schmuck, Uhren, Brillen, verschiedene Taschen mit Inhalt, Spielsachen, Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände.

Die Empfangsberechtigten der aufgeführten Fundsachen werden hiermit gem. § 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte innerhalb einer Frist von sechs Wochen gerechnet vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, beim Fundamt, Schwabacher Straße 170, Zimmer 120, geltend zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände öffentlich versteigert. Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Versteigerungserlös bzw. das gefundene Geld drei Jahre nach Ablauf der sechswöchigen Frist der Stadt Fürth zufällt, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat (§ 981 BGB).

Fürth, 26. März 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Anmeldung für die ersten Klassen der Grundschulen in Fürth

Am Freitag, 23. April, findet von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr die Schulanmeldung statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die am 30. Juni 2004 sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am **30. Juni 1998** geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der

Volksschule zurückgestellt worden sind: Der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Volksschule zurückstellen zu lassen.

Ferner werden auf **Antrag der Erziehungsberechtigten** Kinder aufgenommen, wenn sie bis zum 31. Dezember 2004 sechs Jahre alt werden und aufgrund der körperlichen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird (Art. 37 Abs. 1 BayEUG).

Es können auch Kinder in die Schule aufgenommen werden, die ab 1. Januar 1999 geboren sind und aufgrund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung dazu in der Lage sind, mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen. Voraussetzung für die Aufnahme sind ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten und ein schulpädagogisches Gutachten, das den voraussichtlichen Schulerfolg bestätigt.

Ein Kind, das vollzeitschulpflichtig wird oder werden soll, ist von den Erziehungsberechtigten zum Anmeldetermin an der öffentlichen Volksschule, in deren Schulsprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, oder an einer privaten Volksschule anzumelden (§ 2 Abs. 1 VSO).

Die Schulanmeldung erfolgt grundsätzlich an der Grundschule. Kinder mit nachgewiesenem sonderpädagogischem Förderbedarf können von ihren Erziehungsberechtigten unmittelbar an einer für das Kind geeigneten öffentlichen oder staatlich genehmigten privaten Schule angemeldet werden.

Auf **Antrag der Erziehungsberechtigten** kann aus zwingenden persönlichen Gründen (z. B. Hortbesuch) der Besuch einer anderen Volksschule gestattet werden (Art. 43 Abs. 1 BayEUG). Formulare zur Beantragung dazu werden über die Schulleitung ausgegeben. Entsprechende Nachweise sind, wenn

möglich, gleich beizufügen (z. B. Hortplatzbestätigung). **Grundsätzlich ist jedoch eine Anmeldung in der zuständigen Sprengelschule notwendig.** Um eine rechtzeitige Bearbeitung dieser Anträge gewährleisten zu können, werden die Erziehungsberechtigten gebeten, **spätestens bis 1. Juli 2004** die Anträge dem Schulverwaltungsamt der Stadt Fürth vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu begleiten. Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung soll baldmöglichst, spätestens jedoch bis 1. Juni 2004 nachgeholt werden.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und diese durch entsprechende Urkunden (Geburtsurkunde etc.) belegen (§ 2 Abs. 3 VSO). Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte zustimmen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können von der Leitung des Heimes angemeldet werden.

Über die Aufnahme in eine öffentliche Volksschule entscheidet der Schulleiter; er kann die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen. Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden (§ 2 Abs. 4 VSO).

Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Volksschulen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Vordruck ausgehändigt für die in Art.

49 Abs. 2 BayEUG vorgesehene Erklärung, ob sie der Zuweisung ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Von der Ausgabe dieses Vordruckes wird abgesehen in Volksschulen, an denen mit Sicherheit eine Bildung von Parallelklassen nicht zu erwarten ist. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so gilt für die Abgabe der Erklärung das gleiche wie bei der Schulanmeldung. Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Volksschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei der Änderung des Bekenntnisses sofort, im Übrigen erst mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.

Für die schriftliche Anmeldung sind das Anmeldeblatt und das Blatt für die genannte Erklärung bei den Volksschulen erhältlich.

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 BayEUG mit einer Geldbuße belegt werden.

In der Stadt Fürth können an folgenden Volks- und Förderschulen Kinder angemeldet werden:

Volksschulen mit Grundschulen

- Adalbert-Stifter-Grundschule, Oberfürberger Straße 46
- Farnbachschule, Hummelstraße 9
- Grundschule Frauenstraße 15
- Grundschule Friedrich-Ebert-Straße 15
- Grundschule Hans-Sachs-Straße 10
- Grund- und Hauptschule Kiderlinstraße 4 – Anmeldung: John-F.-Kennedy-Straße 15
- Grundschule Kirchenplatz 5
- Grundschule Maistraße 19
- Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße 20
- Grundschule Rosenstraße 17
- Grund- und Hauptschule Schwabacher Straße 86/88
- Grund- und Hauptschule Seeackerstraße, Carlo-Schmid-Straße 39
- Grundschule Soldnerstraße 50
- Grundschule Zedernstraße 2.

Förderschulen

- Sonderpädagogisches Förderzentrum (Nord), Flugplatzstraße 105
- Sonderpädagogisches Förderzentrum (Süd), Jakob-Wassermann-Straße 14
- Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Clara und Dr. Isaak Halleemann Schule, Aldringerstraße 10.

Fürth, 18. Februar 2004

Staatliches Schulamt i. d. Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister
Reinhold Meyer, Schulamtsdirektor

Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Nürnberg für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit

Am 30. Juni 2004 endet nach § 434j Abs. 14 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – (SGB III) die 10. Amtszeit für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit. Für die Berufungen zur 11. Amtszeit ab 1. Juli 2004 gelten neben den Bestimmungen des SGB III das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) sowie das Bundeswahlgesetz (BWahlG).

Im Internet finden Sie das SGB III, das BGremBG und das BWahlG unter:

http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/sgb03/sgb03xinhalt.htm
http://www.rechtliches.de/info_BGrBG.html

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bwahlg/index.html>

Nach § 377 Abs. 2 SGB III erfolgt die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit (AA) Nürnberg durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA). Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen.

Der Verwaltungsausschuss der AA Nürnberg setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Für die 11. Amtszeit hat der Verwaltungsrat der BA die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse auf einheitlich 4 je Gruppe festgesetzt (Beschluss vom 18. Dezember 2003).

Vorschlagsberechtigt für die Mitglie-

der der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die für den Bezirk der AA Nürnberg zuständigen Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 379 Abs. 1 Nr. 1 SGB III).

Für die Mitglieder der Gruppe der Arbeitgeber sind vorschlagsberechtigt die für den Bezirk der AA Nürnberg zuständigen Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 379 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

Die vorschlagsberechtigten Stellen haben nach § 379 Abs. 4 SGB III unter den Voraussetzungen des § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann (**Doppelbenennung**) vorzuschlagen.

Nach § 378 Abs. 1 SGB III können als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA Nürnberg nur **Deutsche**, die das **passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag** besitzen, und **Ausländer**, die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet** haben und die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes, mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. **Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der BA** können nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses der AA Nürnberg sein (§ 378 Abs. 2 SGB III).

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA Nürnberg üben ihre Tätigkeit **ehrenamtlich** aus (§ 371 Abs. 6 SGB III). Die BA erstattet ihnen ihre **baren Auslagen** und gewährt eine **Entschädigung** (§ 376 SGB III).

Die nach § 379 Abs. 1 SGB III vorschlagsberechtigten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände werden aufgefordert, ihre **Vorschlagslisten** für den Verwaltungsausschuss der AA Nürnberg **bis zum 21. April 2004** beim

Verwaltungsausschuss der AA Nürnberg, Büro der Selbstverwaltung, Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg einzureichen.

Die Vorschlagslisten sollen enthalten:

- **Persönliche Daten der Vorgeschlagenen:** Vor- und Zuname,

Geburtsdatum, Berufs- oder Amtsbezeichnung, vollständige Postanschrift.

- **Doppelbenennungen** nach § 4 BGremBG: Eine Doppelbenennung ist entbehrlich, wenn der vorschlagsberechtigten Stelle Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation **nicht** zur Verfügung stehen (§ 4 Abs. 1 BGremBG). Unterbleibt eine Doppelbenennung aus diesen Gründen, hat die vorschlagsberechtigte Stelle dies mit der Einreichung der Vorschläge **schriftlich zu erklären**.

- Eine Doppelbenennung kann unterbleiben, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BGremBG). Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Mitgliedschaft an bestimmte Funktionen oder einen bestimmten Beschäftigungsbereich gekoppelt ist und in diesen Funktionen oder in diesem Bereich nicht zwei Personen verschiedenen Geschlechts tätig sind. Die **Gründe** für den Ausnahmetatbestand sind von der vorschlagsberechtigten Stelle **schriftlich darzulegen**.

- Angabe der **Zahl der Mitglieder**, die die vorschlagende **Gewerkschaft** im Bezirk des Verwaltungsausschusses der AA Nürnberg vertritt bzw. Angabe der **Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten**, die bei den Mitgliedsfirmen des vorschlagenden Arbeitgeberverbandes im Bezirk der AA Nürnberg beschäftigt sind.

Außerdem ist schriftlich zu erklären, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für die Berufung nach § 378 SGB III erfüllen.

Zum Thema „**Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden**“ bitte ich den Beschluss des Verwaltungsrats der BA vom 26. Juni 2003 zu beachten.

Anmerkung: **Das Verfahren für die Benennung der Stellvertreter wird gesondert geregelt.**

An die für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften vorschlagsberechtigte Stelle (s. § 379 Abs. 3 SGB III) ergeht eine gesonderte Aufforderung zur Einreichung der Vor-

schlagsliste.

Nürnberg, 18. März 2004,

Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Nürnberg
gez. Rolf Wagner
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Nürnberg

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Einleitung von Grund- und Drainagewasser aus der Cadolzheimer Straße in den Scherbsgraben (Gewässer III. Ordnung)

Mit Bescheid der Stadt Fürth, Ordnungsamt, vom 11. März 2004, Az. III/OA/U-W-6-Ha, wurde der Stadt Fürth die beantragte gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG i.V.m. Art. 16 BayWG für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser aus der Cadolzheimer Straße in den Scherbsgraben (Gewässer III. Ordnung) erteilt. Der Bescheid liegt gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 19. April 2004 bis 3. Mai 2004 bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, zur Einsichtnahme aus. Die Rechtsbehelfsbelehrung liegt dem Bescheid bei. Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens und den bekannten Betroffenen zugestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Fürth, 29. März 2004, Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 1034 des Angestellten Norbert Gramlich ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Fürth, den 31. März 2004

Stadt Fürth, Haupt- und Organisationsamt

Horst Peter, Verwaltungsdirektor



Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-

2602, Telefax 0911/974-2611.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB. Vergabe von Zeitvertragsarbeiten nach dem Auf- und Abgebotsverfahren gemäß § 6 VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsort: 90762 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Straßenunterhaltsarbeiten 2004 / 2005 im Stadtgebiet Fürth.

Bei den Arbeiten handelt es sich im Wesentlichen um die Schließung von Aufgrabungsflächen, Zufahrtsherstellungen, Frostschädenbehebungen und die Behebung von unerwartet anfallenden Straßenschäden im Stadtgebiet Fürth.

Für den Auftragszeitraum wird eine Gesamtauftragssumme von 250.000 Euro angenommen.

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Vertragsdauer Rahmenvertrag: 25. Mai 2004 bis 24. Mai 2005.

5.a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 12, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Telefax 0911/974-2611. Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle **ab 13. April 2004** von 8 Uhr bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung von 20 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist ein Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 2676859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6.a) Schlusstermin für Angebotseingang: Siehe 7.b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7.a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: 4. Mai 2004, 14 Uhr, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Zimmer 13.

8. Kautionen und sonstige Sicherheit: Entfällt.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

10. Rechtsform und Bietergemeinschaft: Entfällt.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind und diese kurzfristig ausführen können, da es sich um Straßenunterhaltsarbeiten handelt.

12. Bindefrist: 4. Juni 2004.

13. Zuschlagskriterien: Gemäß VOB/A § 25.

14. Nebenangebote: Sind nicht zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/9742602, Fax 0911/9742611.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag nach VOB.

3. a) Ausführungsort: Generalsanierung der Turnhalle Geb. 1471, John-F.-Kennedy-Str. 29, 90763 Fürth.

b) Auftragsgegenstand:

b1) Estricharbeiten: Eröffnungstermin: 21. April 2004, 14.15 Uhr, LV-Kosten: 10 Euro, Ausführungsfrist: ab KW 18 (Ende April) 2004. Leistungsumfang: 515 m² Zementestrich, d = 65 mm, mit Wärmedämmung WLG 035, d = 80 mm.

b2) Sportbodenbelagarbeiten: Eröffnungstermin: 21. April 2004, 14.30 Uhr, LV-Kosten: 10 Euro, Ausführungsfrist: ab KW 22 (Ende Mai) 2004. Leistungsumfang: ca. 710 m² flächenelastischer Sportboden mit elastischer Schicht nach DIN 18032, Teil 2; ca. 175 m² mit trittfester Dämmplatte im Tribünen- und Geräteraumbereich, Oberbelag Linoleum 4 mm, mit Spielfeldmarkierung.

b3) Sporteinbaugeräte: Eröffnungstermin: 21. April 2004, 14.45 Uhr, LV-Kosten: 15 Euro, Ausführungsfrist: Einbau der Bodenhilfen ca. Juni/ Juli 2004 (je nach Baufortschritt). Leistungsumfang: Ausstat-

tung einer Standard zwei-fach Turnhalle mit Einbaugeräten und eines Konditionsraumes mit ca. 36 m².

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 012, 90762 Fürth, Telefon 0911/974 2602, Fax 0911/974 2611. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab 5. April 2004** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 013, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Bei Eröffnung zugelassen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: Siehe 3. b), Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 013, 90762 Fürth.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit ZVB.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/ Bindefrist bis: 2. Juni 2004.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Nebenangebote: Wertung nach VOB und den Bewerbungsbedingungen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.



Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

1. Vergabestelle: Stadt Fürth, Baureferat, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Telefax 0911/974-2611.

2. a) Verfahrensart: Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für beschränkte Ausschreibung nach VOL/A.

3. a) Ort der Ausführung: Stadtgebiet Fürth, östliche Innenstadt und Teilbereiche der Südstadt.

b) Art der Leistung: Straßenreinigungsarbeiten, 35.000 Frontmeter, Los 1: 13.000 Frontmeter, Los 2: 22.000 Frontmeter. Reinigungsintervalle: 2 x wöchentlich.

c) Aufteilung in Lose:

Los 1: Östliche Innenstadt 13.000 Frontmeter.

Los 2: Teilbereiche der Südstadt 22.000 Frontmeter.

4. a) Vertragszeitraum: 1. Juli 2004 bis 1. Juli 2005.

b) Bewerbungsfrist für die Anträge auf Teilnahme: 4. Mai 2004 bis 15 Uhr.

c) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth, Telefon: 0911/974-2602, Telefax: 0911/974-2611.

d) Sprache, in der diese Anträge abgefasst sein müssen: Deutsch.

5. Tag, an dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden: 14. Mai 2004.

6. Vorzulegende Unterlagen (§ 7 Nr. 4) die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers (§ 2) verlangt werden: Aufstellung der vorhandenen Maschinen und Geräte. Angabe der Anzahl der Mitarbeiter. Referenzen über bereits ausgeführte vergleichbare Arbeiten.

7. Sonstige Angaben: Der Bewerber unterliegt mit Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§27).